

# **Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliche Tätigkeit 2020**

## **Bezug von Arbeitslosengeld I**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld I übernimmt die Agentur für Arbeit auf Antrag die Beiträge zur Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Bezug von Krankengeld**

Beziehen Sie Krankengeld von Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, übernimmt diese auf Ihren Antrag den Trägeranteil der Beiträge zur Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Der geringere Versichertenteil wird Ihnen mit dem Krankengeld zur Weiterleitung an das Versorgungswerk ausgezahlt. Insgesamt sind Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

## **Erziehung eines Kindes**

Sind Sie in Mutterschutz oder in Elternzeit und haben keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, führen wir Ihre Mitgliedschaft (längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahres des Kindes) bei vollem Versicherungsschutz beitragsfrei.

Voraussetzung ist die Übersendung der Geburtsurkunde Ihres Kindes.

## **Beitragsfreiheit**

Haben Sie keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, wird Ihre Mitgliedschaft beitragsfrei geführt.

Wir empfehlen jedoch, wenigstens den 3/10-Beitrag (359,91 EUR monatlich) zu entrichten. Dadurch ergibt sich eine günstigere Rentenanwartschaft.

## **Beitragszahlung**

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 42 Absatz 2 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des jeweiligen Monats.

## **Besonderheit für freiwillige Mitglieder**

Als freiwilliges Mitglied der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt sind Sie zu einer durchgehenden Beitragsentrichtung von wenigstens des 3/10-Beitrags (359,91 EUR monatlich) verpflichtet.